

Handelsrecht

Grenzüberschreitende Verschmelzung,
komplizierte Geltendmachung von Steuervorteilen

Seite 20

Gewerberecht

Nur mehr ein freies Gewerbe,
einfachere Anmeldung

Seite 20

Geräte- und Anlagenerwerb durch tschechische Unternehmen

Wenn fremde Rechtsordnungen ins Spiel kommen, ist immer besondere Vorsicht geboten



Foto: SCWP

Von Ass. Jur. Daniel Benes

Der Wirtschafts- und Produktionsstandort Tschechien gewinnt zunehmend an Bedeutung, dennoch müssen weiter vielfach Anlagen aus dem Ausland importiert werden. Der Waren- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union sollte inzwischen keine Probleme mehr aufwerfen, jedoch gilt weiterhin, dass im Zusammenhang mit internationalen Geschäften besondere Vorsicht herrschen muss. Probleme entstehen vor allem, wenn die für den Vertrag entscheidende Rechtsordnung des anderen Staates ist. Dazu kann es

insbesondere dann kommen, wenn man es auf der Lieferantenseite mit einem dominanten Marktteilnehmer zu tun hat, der gewissermaßen die Rechtsordnung „diktieren“ kann (auf die Möglichkeiten der Wahl der Rechtsordnung haben wir bereits in früheren Artikeln verwiesen – zuletzt in der Ausgabe vom 31. Januar 2008). Im vorliegenden Fall gehen wir also von der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland aus.

Beim Erwerb einer industriellen Anlage nach deutschem Recht liegt entgegen dem gängigen Sprachgebrauch zumeist nicht nur ein einfacher Kaufvertrag vor. Es handelt sich viel mehr um einen sogenannten Mischvertrag, der aus vielen verschiedenen Teilen bestehen kann. Grundlage bilden aber zumeist die kauf- und werkvertraglichen Elemente. Generell ist dabei zu unterscheiden, ob es sich bei dem Vertragsgegenstand um eine bewegliche Sache (dann Kaufrecht – § 651 i.V.m §§ 433 ff. BGB) oder eine unbewegliche Sache (dann Werkvertragsrecht – §§ 631 ff. BGB) handelt.

Während ein Kaufvertrag leichter zu erstellen ist, weil hier ein fertiges Produkt Gegenstand des Vertrages ist, muss der Werkvertrag viele Einzelaspekte

erfassen. So sollte man bei einem Werkvertrag nach deutschem Recht generell auf die exakte Regelung der folgenden Vertragsbestandteile achten:

- exakte Beschreibung des anzufertigenden Werkes
- Datum der Fertigstellung sowie Abnahme des Werkes
- Zahlungsmodalitäten
- Haftung und Gewährleistung
- zusätzliche Kosten/Nebenkosten
- Rücktritt und Kündigung
- ggf. weitere Rechte, wie Nutzung und Eigentumsübergang

Probleme wirft insbesondere die Abnahme des Werkes nach § 640 BGB auf. Unter der Abnahme versteht man grundsätzlich die körperliche Entgegennahme unter gleichzeitiger Billigung des Werkes. Damit erkennt der Besteller also an, dass der Werkunternehmer seinen wesentlichen Vertragspflichten nachgekommen ist. Die Abnahme ist somit der entscheidende Zeitpunkt im Rahmen der Vertragserfüllung, da sie für beide Vertragsparteien weitreichende rechtliche und tatsächliche Konsequenzen nach sich zieht (Erfüllung der Hauptleistungspflicht des Werkunternehmers, Fälligkeit des Zahlungsanspruches, Anerkennung des Sollzustandes des Werkes als gegeben). Den-

noch wird sie – vor allem von den Bestellern eines Werkes im Hinblick auf die Folgen, die die Abnahme eines unfertigen Werkes nach sich zieht – vielfach unterschätzt. Schlimmstenfalls erwarten den Besteller langwierige Prozesse und aufwändige Beweisverfahren – soweit er durch die Abnahme nicht bereits präjudiziert ist.

Vor allem, wenn es um komplexere Maschinen oder Anlagen geht, empfiehlt sich also für die Abnahme Spezialisten oder Gutachter hinzuzuziehen. Gegebenenfalls könnte es auch sinnvoll sein, die Art und Weise der Abnahme eines Werkes schon im ursprünglichen Vertragswerk selbst im Zusammenhang mit den Leistungspflichten zu regeln. Schon zur Vermeidung von Unklarheiten lohnt es sich, professionellen Rat einzuholen.

www.scwp.com

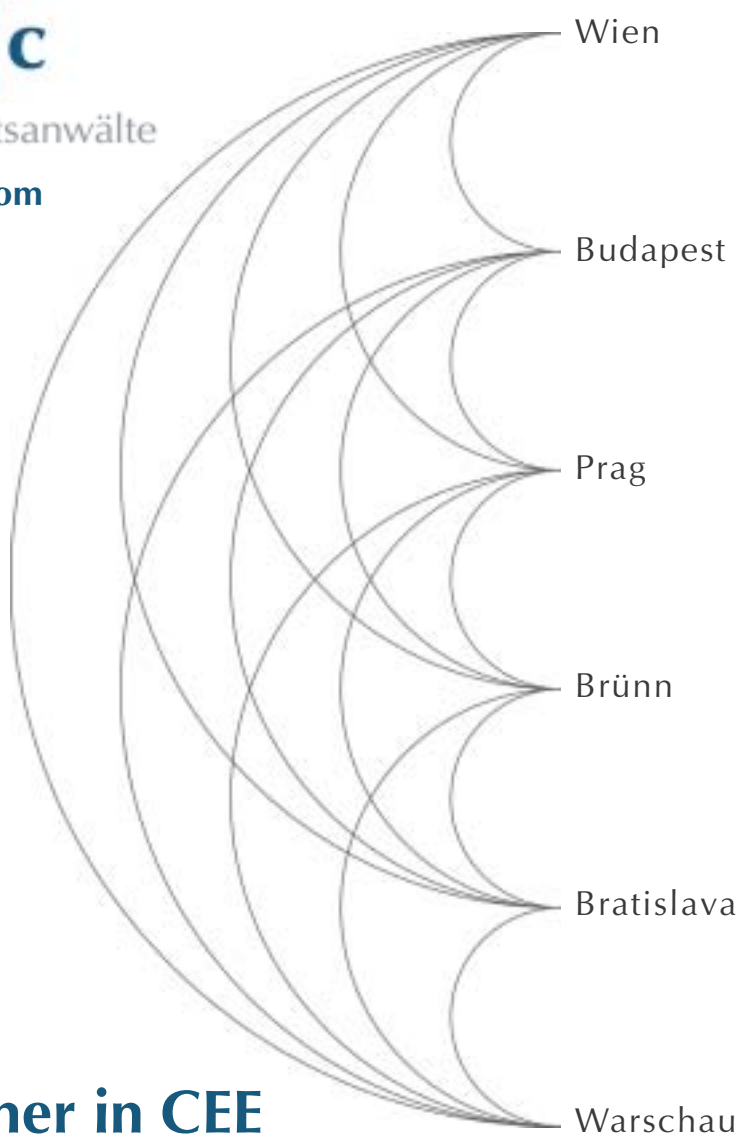
SCWP

SAXINGER, CHALUPSKÝ & PARTNER s.r.o.
ADVOKÁTI

e|n|w|c

Rechtsanwälte

www.enwc.com



Ihr Partner in CEE

e|n|w|c Natlacen Walderdorff Cancola v.o.s. - advokáti

U Prašné Brány 1, CZ-110 00 Praha 1

Tel.: +420-224 81 92 16 · Fax: +420-224 81 92 17

e|n|w|c Natlacen Walderdorff Cancola Rechtsanwälte GmbH

Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien, Österreich, Telefon: +43-1-716 55-0, Fax: +43-1-716 55-99

prag@enwc.com

wien@enwc.com

Pflichtangaben für Unternehmen

Unternehmer müssen auf allen Verträgen und auf ihren Internetseiten ihre identifizierenden Angaben veröffentlichen

Nach der Novellierung des Handelsgesetzbuches durch das Gesetz Nr. 344/2007 Slg. sind sowohl die tschechischen als auch die ausländischen Unternehmer in Tschechien neu verpflichtet ihre identifizierenden Angaben auch auf allen Verträgen und auf ihren Internetseiten (im Rahmen der durch Fernzugriff für die Öffentlichkeit zugänglichen Informationen) anzuführen. Es handelt sich namentlich um ihre Handelsfirma oder den Namen, Sitz oder Unternehmensort, Identifikationsnummer (IČ) und auch um die Angaben über die Eintragung der Unternehmer in das Handelsregister (Registergericht, Aktennummer der Eintragung), soweit diejenigen Unternehmer ins Handelsregister eingetragen

werden. Nur im Falle, dass der Unternehmer ins Handelsregister nicht eingetragen wird, sollte er die Angaben über andere Pflichtregistereinträge anführen, wie beispielsweise die Gewerberegistrierung. Bei Nichterfüllung dieser Pflicht droht eine Geldbuße von 50 000 Kronen als Ordnungswidrigkeit. Ausführlich dazu in der nächsten Prager Zeitung.

Mgr. David Šimek

Rechtsanwaltskonzipient

PETERKA & PARTNERS v.o.s.

advokátní kancelář

Na Příkopě 15/583, CZ-110 00 Praha 1

www.peterkapartners.com

